

Geschäftsordnung über die Arbeitsweise, Aufgaben und Zuständigkeiten sowie die Geschäftsverteilung des Bundesvorstandes und dessen nachgeordneten Bereiche

(BuVo-GO)

vom 18.04.2024 i.d.F.v. 17.02.2026

Inhaltverzeichnis

- § 1 Grundsatzbestimmungen
- § 2 Konstituierung des Bundesvorstandes
- § 3 Geschäftsverteilung
- § 4 Vertretungskompetenz
- § 5 Pressesprecher
- § 6 Bundesgeschäftsführer
- § 7 Sitzungen des Bundesvorstandes
- § 8 Aufgaben des geschäftsführenden Bundesvorstandes
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Grundsatzbestimmung

(1) ¹Diese Geschäftsordnung gilt für den Bundesvorstand der Partei BÜNDNIS DEUTSCHLAND sowie die dem Bundesvorstand zugeordneten Bereiche. ²Sie berücksichtigt Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan nach § 18 Abs. 5 der Bundessatzung gleichermaßen.

(2) ¹Sie regelt die Arbeitsweise, Durchführung der Amtsgeschäfte und die interne Aufgabenverteilung innerhalb des Bundesvorstandes. ²Eine Änderung oder Aufhebung durch den Bundesvorstand ist jederzeit durch Beschlussfassung möglich.

(3) ¹Die Mitglieder des Bundesvorstandes wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit, soweit es die Bundessatzung nicht anders regelt. ²Damit gilt der satzungskonforme Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung (Organregelung). ³Die Beteiligung anderer Parteiorgane an dieser Geschäftsordnung ist weder vorgesehen noch erforderlich.

(4) Eine durch den Bundesvorstand beschlossene Geschäftsordnung ist wirksam, sobald sie allen Mitgliedern des Bundesvorstandes schriftlich bekanntgegeben worden ist.

§ 2

Konstituierung des Bundesvorstandes

(1) ¹Ein neu gewählter Bundesvorstand tritt spätestens vier Wochen nach seiner Wahl zu seiner ersten Sitzung zusammen und erlässt eine Geschäftsordnung. ²Bis zur Neufassung der Geschäftsordnung besteht die bis dahin gültige fort.

(2) Sofern die Bundessatzung keine andere Regelung vorsieht oder die Reihung der Wahl nichts anderes bestimmt, beruft der Bundesvorstand durch Beschlussfassung und auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden einen der stellvertretenden Bundesvorsitzenden zu dessen ständigem Vertreter.

§ 3

Geschäftsverteilung

Die Geschäftsverteilung des Bundesvorstandes richtet sich nach der in Anlage 1 festgestellten Regelung.

§ 4

Vertretungskompetenz

(1) Die Vertretungskompetenz des Bundesvorstandes nach § 11 Abs. 4 des Parteiengesetzes sowie in gerichtlichen und außergerichtlichen Fällen richtet sich nach den Bestimmungen der Bundessatzung.

(2) Die interne Vertretungskompetenz der Mitglieder des Bundesvorstandes richtet sich nach der in Anlage 1 festgestellten Regelung

§ 5

Pressesprecher

(1) ¹Der Pressesprecher wird auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden berufen. ²Setzt die Berufung einen Dienst- oder Arbeitsvertrag i.S. von § 18 Abs. 8 der Bundessatzung voraus, so bedarf es eines Beschlusses des Bundesvorstandes.

(2) ¹Er koordiniert und pflegt die Pressekontakte und die Pressedatenbank. ²Zu weiteren wesentlichen Aufgaben des Pressesprechers zählen

1. die Erledigung von Presseanfragen und Pressemitteilungen (inkl. Versand);
2. die Öffentlichkeitsarbeit;
3. der Fachbereich Corporate Design;
4. Bürgeranfragen;
5. die Themenfindung und Positionierung;
6. die fachliche Anleitung der Landespressesprecher.

(3) Er ist zudem, gemeinsam mit dem Leiter des Geschäftsbereiches A, für die Weiterentwicklung und Betreuung der Bundeswebsite und die Domainverwaltung zuständig.

§ 6

Bundesgeschäftsführer

(1) ¹Der Bundesgeschäftsführer wird durch den Bundesvorstand berufen. ²Setzt die Berufung einen Dienst- oder Arbeitsvertrag i.S. von § 18 Abs. 8 der Bundessatzung voraus, so bedarf es eines Beschlusses des Bundesvorstandes.

(2) Er ist insbesondere zuständig für

1. die interne Verwaltung;
2. das Mitglieder-Antragsverfahren;
3. die Pflege der Datenbank;
4. die Aktenführung und -ablage (elektronisch und in Papierform);
5. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der internen Sitzungen von Vorstand, Bundesparteitag sowie die Terminierung;
6. Betreuung der geschäftsstelleninternen IT, inkl. Hard- und Softwarepflege;
7. Beschaffung, Lagerung und Verteilung von zentralen Werbemitteln und Druckerzeugnissen nach Beschluss durch den Bundesvorstand;

§ 7

Sitzungen des Bundesvorstandes

(1) ¹Der Bundesvorstand beschließt spätestens zur zweiten Sitzung nach der Konstituierung eine grundlegende Tagesordnung für die Sitzungen und einen Sitzungsplan für das laufende Geschäftsjahr. ²Zum Ende eines Geschäftsjahrs beschließt er den Sitzungsplan für das Folgejahr. ³Damit sind die grundlegenden Erfordernisse zur rechtmäßigen Ladung gegeben.

(2) ¹Er tagt grundsätzlich monatlich, abwechselnd in Präsenz und online. Hybridsitzungen sind zulässig, sofern die technischen Voraussetzungen vorliegen. ²Bei Online-Sitzungen sind den Mitgliedern des Bundesvorstandes die Zugangsdaten rechtzeitig mitzuteilen.

(3) ¹Zur Sitzung des Bundesvorstandes wird durch den Bundesvorsitzenden unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich eingeladen. ²Auf Antrag eines Mitglieds des Bundesvorstandes kann die Tagesordnung ergänzt oder in sonstige Weise geändert werden. ³Die Ladungsfrist regelt sich durch § 32 Abs. 3 der Bundessatzung. ⁴In eiligen Angelegenheiten kann der Bundesvorstand innerhalb eines Tages nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung einberufen werden, wenn dies durch den Bundesvorsitzenden oder

den Generalsekretär oder zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Bundesvorstandes beantragt wird. ⁵Der Bundesvorstand ist in solchen Fällen, unabhängig der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder, beschlussfähig. ⁶Die Dringlichkeit ist protokolliert festzustellen.

(4) ¹Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder, sofern die Bundessatzung nichts anderes bestimmt. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. ³Der Vorsitzende hat ein Vetorecht. ⁴Nimmt er dieses wahr, wird der Ältestenrat zur erneuten Beschlussfassung über diesen Punkt beratend hinzugezogen. ⁵Die Abstimmung kann auch im Rahmen einer Telefonkonferenz, Online-Besprechung oder in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt werden. ⁶Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

(5) Die weiteren Verfahrensweisen über die Einberufung, die Abstimmungsarten und die erforderlichen Mehrheiten richten sich nach den Bestimmungen der §§ 32, 35 bis 37 der Bundessatzung.

(6) ¹Werden Umlaufbeschlüsse initiiert, verfasst der Antragsteller eine Beschlussvorlage, die im Anschluss über die Bundesgeschäftsstelle gesteuert und überwacht wird. ²Der Schriftführer ist hierbei zu beteiligen.

(7) ¹Dem Bundesvorstand steht es frei, Gäste oder Fachleute zur Sitzung einzuladen. ²Über die Sitzungen und Entscheidungen des Bundesvorstandes sind Sitzungsprotokolle zu fertigen und im Nachgang allen Mitgliedern des Bundesvorstandes zuzuleiten.

§ 8

Aufgaben des geschäftsführenden Bundesvorstandes

(1) ¹Soweit es das Parteiengesetz regelt, übernimmt der geschäftsführende Bundesvorstand solche zugewiesenen Aufgaben. ²Darüber hinaus entscheidet er in dringenden Sachverhalten sowie bei gerichtlichen Angelegenheiten oder Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Belangen des Deutschen Bundestages, der Bundeswahlleitung oder vergleichbaren Stellen. ³Der Bundesvorstand ist im Nachgang in geeigneter Weise zu beteiligen.

(2) In komplexen Angelegenheiten prüft der geschäftsführende Bundesvorstand vorab und erteilt dem Bundesvorstand in seiner Gesamtheit eine Empfehlung.

§ 9

Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung wurde am 18. April 2024 durch den Bundesvorstand beschlossen und am 17. Februar 2026 durch Beschluss angepasst.

²Sie trat jeweils mit sofortiger Wirkung in Kraft.